

Anwalt, Mandant, Vertrauen und das BAG

Mit einem Paukenschlag mischt sich der 2. *Senat* des BAG in die Beziehung zwischen Anwalt und Mandant ein und ignoriert die Grundlage der Mandatsbeziehung: das *Vertrauen*.

Was ist passiert? Ein in einer Großkanzlei tätiger Anwalt bat den *Senat* unmittelbar nach der Festlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung um Verlegung des Termins mit der Begründung, er befinde sich auf einer nicht verschiebbaren geschäftlichen Auslandsreise. Der Anwalt stellte dar, dass das Verfahren eine Komplexität erreicht habe, die eine Einarbeitung eines Vertreters nahezu unmöglich mache. Mit Beschluss vom 22.3.2016 – 2 AZR 700/15 (BeckRS 2016, 67866) wurde das Verlegungsgesuch zurückgewiesen mit der Begründung, dass ein erheblicher Grund im Sinne von § 227 II ZPO nicht dargetan sei. Ein Anspruch der Partei auf vorrangige Vertretung durch den bisher sachbearbeitenden Prozessvertreter bestehe nicht. Der Zeitraum zwischen Terminierung und dem Tag der mündlichen Verhandlung von sechs Monaten sei für einen Vertreter ausreichend, um sich in die Akte einzuarbeiten.



Bundesrichter sind naturgemäß keine Unternehmer. Es ist deshalb nicht vorwerfbar, wenn sie nicht wissen, wie Anwaltsgeschäft und die interne Organisation funktionieren. Für den Mandanten ist es regelmäßig nicht hinnehmbar, wenn der Anwalt, dem er den Auftrag erteilt hat und dem er vertraut, die Wahrnehmung eines Termins beim BAG einem Vertreter überlässt. Der Mandant setzt seine gesamte Hoffnung im Fall auf diese letzte mündliche Verhandlung vor einem deutschen Arbeitsgericht. Er will sich nicht von irgend jemandem aus der Kanzlei vertreten lassen, sondern erwartet, dass genau der Anwalt den Termin wahrnimmt, mit dem er über Jahre den Sachverhalt vor den Instanzgerichten verantwortet hat und mit dem er sein prozessuales Leid oder Glück geteilt hat, zu dem er ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hat. Was erwartet der 2. *Senat*? Soll sich in einer Mehrpersonenkanzlei tatsächlich der auf Familienrecht spezialisierte Anwalt in ein komplexes arbeitsrechtliches Thema einarbeiten, um der Vertretungsidee gerecht zu werden, und ist es dem Mandanten zumutbar, von einem möglicherweise auf Strafverteidigungen spezialisierten Anwalt die mündliche Verhandlung vor dem BAG wahrnehmen zu lassen?

Ein weiterer Aspekt: Es gibt für das Einarbeiten des Vertreters keine zusätzliche Gebühr. Doppelte Arbeit für das gleiche Honorar ist kein funktionierendes unternehmerisches Konzept.

Die Botschaft, die hinter diesem Beschluss steckt, könnte eine ganz andere Qualität haben. Ist etwa der *Senat* schon festgelegt und hat im Grunde schon entschieden? Die mündliche Verhandlung wird nichts mehr bewirken, egal von welchem Anwalt welche Argumente vorgebracht werden.

Diese Haltung birgt die Gefahr des Boomerangs. Der Vertreteranwalt wird sich weniger vergleichsbereit zeigen als der die Sache bearbeitende Anwalt, weil nur dieser die Vergleichserwägungen des *Senats* mit der Prozessgeschichte verknüpfen kann und aus den vielen Gesprächen mit dem Mandanten auch mit gutem Gewissen sich für oder gegen den Vergleichsvorschlag aussprechen kann. *Fazit*: Das BAG sollte seine restriktive Linie überdenken und dem Vertrauensverhältnis Anwalt/Mandant den gebührenden Stellenwert einräumen.

Rechtsanwalt Professor Dr. Stefan Nägele, Stuttgart